

Merkblatt für Landwirte

Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben

Stand: 13. Juni 2016

BHV1-freie Region („Artikel-10-Region“) – Sachsen Hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden!

Sachsen hat die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Infektion des Rindes mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (BHV1-Infektion oder Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis) erfolgreich abgeschlossen. Den großen Erfolg der Tilgung der Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“ im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen sowie fast aller anderen Bundesländer gilt es nun zu nutzen und besonders zu schützen.

Daher muss jeder Tierhalter zum Schutz seines eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutz-System kann nur greifen, wenn jeder einzelne Rinderhalter in Sachsen sich an die neuen Vorschriften hält und darüber hinaus ein hohes Maß an Biosicherheit gewährleistet, um Infektionen des eigenen Bestandes wirksam vorzubeugen. Folgende Hinweise zu wichtigen **Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung bzw. –weiterverbreitung (Biosicherheitsmaßnahmen)** in Rinder haltende Betriebe sollten Beachtung finden:

Biosicherheitsmaßnahmen

1. Kontrollierter Zukauf von Tieren

- **Tierzukäufe** dürfen ausschließlich mit entsprechend geforderten Gesundheitsbescheinigungen erfolgen:
 - Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isolier-Einrichtung zuständigen Behörde, die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 (Zuchtrinder) bzw. Absatz 4 (Mastrinder) der Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese **Zusatzerklärung** auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen,
 - Im Zweifelsfalle von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen lassen, ob das zugekaufte Rind / das Attest den Anforderungen entspricht.
- **Tiere, die an Ausstellungen außerhalb Sachsens**, Thüringens, Bayerns oder anderen „Art. 10-Regionen“ **teilgenommen haben**, sind vor dem Verbringen zurück in den Tierbestand nach Sachsen strikt zu quarantänisieren:
 - 30 Tage Quarantäne - in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung
- Es steht jedem Tierhalter frei, sich auf privatrechtlicher Basis vom Verkäufer über die amtliche Gesundheitsbescheinigung hinaus gehende Anforderungen bestätigen zu lassen.

2. Abschirmung der Betriebseinheiten

- **Einzäunung/Einfriedung**
 - Zaun verhindert ungewollte Betriebsbesucher (Mensch + Tier)!
- **Beschilderung: „Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten!“**



- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich (Neu- und Umbauten) **Quarantänemöglichkeit** planen/schaffen
 - räumliche Trennung für Quarantänestall sichern!
 - Abgrenzung von Risikogruppen (Abkalbe-, Jungtier-, Mast- und Krankenbereich)

3. Zutrittsbeschränkung

- **Zugang von betriebsfremden Personen** zu Rinder haltenden Betrieben **auf ein unerlässliches Minimum beschränken**
 - Personalkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren:
 - betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker
beachte: Viehhändler sollten den Stall (sofern überhaupt notwendig) ohne Begleitung durch betriebliches Personal nicht betreten!
 - Allen nicht im Betrieb beschäftigten Personen sollte uneingeschränkt **betriebseigene Kleidung und Schuhwerk (ggf. Einwegkleidung/Stiefelüberzieher)** zur Verfügung gestellt werden,
 - Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen,
 - Die Verwendung betriebseigener Schutzkleidung auch für regelmäßig wiederkehrende Besucher z.B. Tierarzt oder Besamungstechniker) sollte vorzugsweise gewährleistet werden.
- Der **Besuch von Ausstellungen, Auktionen** etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:
 - Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollten erst nach einer Karenzzeit (48 Stunden) Produktionsbereiche der eigenen Tierhaltung wieder betreten.

4. Hygiene / Reinigung und Desinfektion

- Der **Fahrzeugverkehr** sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden:
 - ein TBA-Container an der Grundstücksgrenze kann z.B ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen.
- **Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb** sind Voraussetzungen zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus „BHV1-frei“:

▪ Verschiedene Hygienebereiche gestalten ▪ Konsequente Reinigung und Desinfektion ▪ Schädlings- und Schadnagerbekämpfung.	Schwarz-Weiß-Trennung, (Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung),
---	---
- Eine effektive **Reinigung und Desinfektion** (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe ist sicherzustellen:
 - an den Stall-Ein-/Ausgängen entsprechende Vorrichtungen
 - z.B. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken und -mittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer etc. jederzeit funktionsbereit halten.

Weitere Informationen zur BHV1 erteilen:

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Sächsisches Staatsministerium Soziales und Verbraucherschutz

Tel: 0351 564-0

Fax: 0351 564-5770

E-Mail: task-force.tierseuchenbekaempfung@sms.sachsen.de